



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B52.000/0002-I 2/2007

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Dagmar Dimmel
*Durchwahl: 2133

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung geändert wird.
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem
Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

25. Juli 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B52.000/0002-I 2/2007

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Dagmar Dimmel
*Durchwahl: 2133

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird.
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: BMWA-30.680/0002-I/7/2007

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 22. Mai 2007 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 3 (§ 13 Abs. 1):

Das Bundesministerium für Justiz hat schon wiederholt darauf hingewiesen, dass § 13 Abs. 1 Z 1 lit. a GewO 1994 insoweit nicht vollzogen werden kann, als die maßgeblichen Verurteilungen der beschränkten Auskunft gemäß § 6 TilgG unterliegen oder nicht das führende Delikt betreffen.

Für die Beurteilung des Ausschlussgrundes im Fall der Verhängung einer Geldstrafe (§ 13 Abs. 1 Schlussteil) ist die entsprechende Formulierung des § 6 Abs. 2 TilgG präziser: *„Bei Geldstrafen ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend, bei Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe sind Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammenzuzählen. Dabei ist ein Monat dreißig Tagen gleichzuhalten.“*

Diese Schwierigkeiten erübrigten sich, wenn die GewO 1994 stets auf eine Verurteilung abstellte, die weder der beschränkten Auskunft unterliegt noch getilgt ist.

Ausländische Verurteilungen sollten ausschließlich nach Maßgabe des § 7 TilgG den Ausschlussgrund herstellen.

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 5):

Weder anhand des Gesetzestextes noch anhand der Erläuterungen ist (klar) erkennbar, worin der tatsächliche Sinn der Änderung des Abs. 5 liegen soll. Nicht verständlich ist auch, was in Abs. 5 Z 2 lit. a mit der Wortfolge „*zu Lasten des betreffenden Rechtsträgers*“ gemeint ist.

Zu Z 5 (§ 13 Abs. 7):

Die vorgeschlagene Fassung des Abs. 7 ist unnötig kompliziert; die Querverweise tragen zur Unübersichtlichkeit bei. Der wohl beabsichtigte Zweck der Bestimmung könnte auch durch nachstehende einfachere Formulierung erreicht werden:

„Die Abs. 1 bis 3, 5 und 6 sind auf andere Rechtsträger als natürliche Personen sinngemäß anzuwenden, wenn deren Voraussetzungen auf eine natürliche Person oder einen Verband zutreffen und diesen ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.“

Ungeachtet dessen ist die Bestimmung insgesamt überschießend, zumal dadurch beispielsweise auf Konzernebene bei der Verurteilung des Mutterunternehmens alle Tochterunternehmen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen wären. Diese Rechtsfolge würde aber wohl weit über das eigentliche Ziel, nämlich Verurteilungen von Verbänden nach dem VbVG aus gewerberechtlicher Sicht in den Griff zu bekommen, hinausgehen.

Da insofern eine Gleichstellung von Verurteilungen eines Verbandes mit solchen von natürlichen Personen im Hinblick auf die Gewerbeberechtigung nicht in allen Bereichen zweckdienlich ist, sollte § 13 Abs. 7 GewO 1994 nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz unverändert bleiben.

Zu Z 20 (§ 87):

Nach § 87 Abs. 7 des Entwurfs hat das Konkursgericht im Falle des § 87 Abs. 1 Z 2 die zuständige Behörde vom Vorliegen des Ausschlussstatbestands unverzüglich zu verständigen. § 87 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 verweist auf § 13 Abs. 3 bis 5 GewO. Nach den Erläuterungen wird diese Mitteilungspflicht des Gerichts vorgesehen, weil in der Praxis oft das Problem auftritt, dass die Behörde nichts von der Konkursabweisung erfährt und Personen weiter im Register geführt werden.

Das Bundesministerium für Justiz lehnt diese Verständigungspflicht nachhaltig ab. Vorerst ist zu bemerken, dass die Erläuterungen mit dem Text des Entwurfs nicht in Einklang stehen. In den Erläuterungen wird von einer Mitteilungspflicht bei Konkursabweisung gesprochen. Nach dem Entwurfstext kommt aber nur eine Mitteilungspflicht bei einer Konkursabweisung mangels Masse in Betracht. Wird der Konkurs aus anderen Gründen abgewiesen, etwa weil der Schuldner gar nicht zahlungsunfähig ist, so kommt eine Entziehung der Gewerbeberechtigung nicht in Betracht. Eine Mitteilungspflicht macht daher keinen Sinn. Weiters ist zu bemerken, dass die im Entwurf vorgesehenen Mitteilungspflichten nicht nur den Fall der Konkursabweisung mangels Masse betreffen, sondern auch die übrigen Tatbestände, etwa die Konkurseröffnung. In diesen Fällen macht es offenbar keine Schwierigkeiten, den Tatbestand aus der Insolvenzdatei zu ermitteln. Dies ist jedoch auch bei einer Abweisung des Konkursantrags mangels Masse ausnahmslos möglich. Eine Mitteilungspflicht an die Gewerbebehörde ist somit nicht geboten, weil all diese Tatbestände, somit auch die Konkursabweisung mangels Masse, aus dem Internet kostenlos über die Insolvenzdatei abzufragen sind. Aus diesem Grund wurden in der Konkursordnung Verständigungspflichten in der letzten Zeit reduziert. Die Neueinführung von Verständigungspflichten wird daher abgelehnt.

In § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 wären konsequenterweise (vgl. Z 12) nach den Worten „*Persönlichkeit des Verurteilten*“ die Worte „*oder dem bisherigen Verhalten des verurteilten Verbandes*“ einzufügen.

Zu Z 21 (§ 91 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung wird versucht, den Änderungen in § 13 und § 87 GewO 1994 zu folgen. Die Regelung erscheint jedoch insofern überschießend, als dadurch beispielsweise auf Konzernebene einem gewerbetreibenden Tochterunternehmen eine Frist zur Entfernung des Mutterunternehmens (!) gesetzt werden müsste. Nach Verstreichen der Frist wäre dem Tochterunternehmen die Gewerbeberechtigung zu

entziehen. Diese Rechtsfolgen können mit der geplanten Regelung wohl nicht intendiert sein.

§ 91 Abs. 2 GewO 1994 sollte daher nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz unverändert beibehalten werden.

Zu Z 29 (§ 117 Abs. 7):

Mit dieser Regelung soll entsprechend dem Regierungsprogramm für die 23. Gesetzgebungsperiode für Immobilientreuhänder eine gewerberechtliche Verpflichtung zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung eingeführt werden. Das ist im Interesse der in den Erläuterungen auch erwähnten Konsumenten, aber auch im Interesse anderer Kunden und vor allem im Interesse dieser Gewerbetreibenden selbst zu begrüßen. Fraglich erscheint allerdings, ob die vorgesehenen Maßnahmen im Einzelfall auch ausreichen. Das gilt zum einen für die vorgesehene Mindestversicherungssumme von 100 000 Euro, die von den mit 400 000 Euro festgesetzten Mindestversicherungssummen für Rechtsanwälte (§ 21a Abs. 3 RAO), Notare (§ 30 Abs. 3 NotO), gerichtliche Sachverständige (§ 2a Abs. 3 SDG) und Mediatoren (§ 19 Abs. 2 Z 2 ZivMediatG) abweicht. Die Risiken, die die Angehörigen des Gewerbes der Immobilientreuhänder (also Immobilienmakler, Immobilienverwalter und Bauträger) ausgesetzt sind, sind mit jenen eines Rechtsanwalts, Notars oder Sachverständigen durchaus vergleichbar. Zum anderen sollte an Hand der in der Erläuterungen zwar referierten, aber nicht näher dargelegten Schadenfälle geprüft werden, ob es nicht auch hier sinnvoll ist, den Ausschluss oder die Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers zu verbieten (vgl. etwa § 21a Abs. 5 RAO). Zu dem vorgesehenen Selbstbehalt sollte jedenfalls in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die Interessen des geschädigten Dritten dadurch nicht beeinträchtigt werden und dass der Versicherer diesen so befriedigen muss, als ob kein Selbstbehalt vereinbart worden wäre.

Die Haftungssumme für Immobilientreuhänder weicht nicht nur von jener der freien Berufe, sondern auch von der in § 137c Abs. 1 GewO 1994 für Versicherungsvermittler vorgesehene Mindestversicherungssumme (1 Million Euro für jeden einzelnen Schadensfall und 1,5 Millionen Euro für alle Schadensfälle eines Jahres) ab. Die Klarstellung hinsichtlich des Selbsthalts erscheint umso wichtiger, als eine solche Regelung in § 137c GewO 1994 (der die Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler regelt) nicht enthalten ist.

Zu Z 34 (§ 134f Abs. 1 bis 5):

Eine entsprechende Einschränkung (Erfüllung der Informationspflichten in Schriftstücken „*deutlich sichtbar im Kopf*“) kennt der vergleichbare § 14 UGB nicht. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen für Versicherungsvermittler eine solche davon und von § 63 Abs 1 GewO 1994 (der die allgemeine gewerberechtliche Bestimmung zur Offenlegung) abweichende Regelung notwendig sein soll.

Zu Z 40 (§ 156):

Nach § 156 Abs. 3 GewO 1994 sind auf den Betrieb von Beschneiungsanlagen die Bestimmungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts anzuwenden. Das erscheint aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz nicht zuletzt deshalb sinnvoll, weil solche Anlagen ökologisch nicht unumstritten sind. Diese Regelung wird mit dem vorgesehenen § 156 aber nicht übernommen. Die Erläuterungen sagen nun aber nichts dazu, ob sich an der Rechtslage insoweit nichts ändern soll (und deren Betrieb dem Betriebsanlagenrecht unterliegt), ob Beschneiungsanlagen künftig dem Genehmigungsregime des Seilbahngesetzes 2003 unterliegen sollen oder ob für diese Tätigkeit künftig überhaupt keine verwaltungsrechtlichen und -behördlichen Kautelen vorgesehen sein sollen.

Gegen die Übernahme des bisherigen § 156 Abs. 2 GewO 1994 (Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für bestimmte Anhängertransporte) bestehen keine Bedenken. Auch wenn u. a. für die in § 1 Abs. 2 lit. a und b KFG 1967 genannten Kraftfahrzeuge künftig eine Entschädigungspflicht des Fachverbands der Versicherungsunternehmen Österreichs eingeführt werden soll (s. dazu § 6 Abs. 1 Z 1 des Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetzes), erscheint es weiterhin sinnvoll, für den speziellen Fall des Transports von Personen mit Anhängern eine Verpflichtung des Gewerbetreibenden zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzusehen.

Zu Z 42 (§ 340 Abs. 1):

§ 340 Abs. 1 gibt der Gewerbebehörde die Möglichkeit, die Eintragung eines Gewerbes zu versagen, wenn der Firmenwortlaut im Hinblick auf den Inhalt des

angemeldeten Gewerbes irreführend ist. Mit dem HaRÄG 2005 wurde das Firmenrecht weitgehend liberalisiert. § 18 Abs. 2 UGB schränkt das Irreführungsverbot (die Irreführung muss geschäftliche Verhältnisse betreffen, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind) sowie die Prüfpflicht des Firmenbuchgerichts (nur soweit eine Irreführung ersichtlich ist) erheblich ein. Allgemein wird eine Beschleunigung und Vereinfachung von Unternehmensgründungen gefordert. Die jetzt geplante Änderung stünde diesen Zielen jedoch entgegen, sodass zumindest eine Beschränkung der gewerberechtlichen Prüfung im Sinn des § 18 Abs. 2 UGB erfolgen sollte.

Zu Z 50 (§§ 365m bis 365z):

Zu § 365m:

Zu § 365m Abs. 1:

In den Erläuterungen zum Tatbestand der Geldwäsche (richtigerweise „Geldwäscherei“) wird nur auf § 165 Abs. 1 StGB Bezug genommen; hier sollten allerdings auch die Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung erwähnt werden.

Zu § 365m Abs. 2:

Zur Verordnungsermächtigung nach § 365m Abs. 2 wird in den Erläuterungen darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission gemäß Art. 40 der 3. Geldwäsche-Richtlinie (Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; im Folgenden kurz 3. GW-RL) berechtigt ist, zu einigen Bestimmungen dieser Richtlinie Durchführungsbestimmungen zu erlassen, und die Kommission auf dieser Grundlage mit der Richtlinie 2006/70/EG bereits derartige Bestimmungen erlassen hat. Da Art. 40 Abs. 2 der 3. GW-RL von ersten Durchführungsmaßnahmen bis 15. Juni 2005 spricht, kann die Kommission offensichtlich laufend weitere Änderungen mit dem Ziel, den technischen Entwicklungen Rechnung tragen, vornehmen.

Dazu ist zur Klarstellung darauf zu verweisen, dass die Kommission nach Art. 40 Abs. 2 der 3. GW-RL gemeinsam mit dem nach Art. 41 zu bildenden Komitologieausschuss der Mitgliedstaaten Durchführungsmaßnahmen

- zur Festlegung der technischen Kriterien für die Beurteilung, ob in Fällen einer erleichterten Sorgfaltspflicht gemäß Art. 11 Abs. 2 und 5 ein geringes Risiko

der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht (Art. 40 Abs. 1 lit. b); sowie

- zur Festlegung der technischen Kriterien, unter denen es erlaubt sein soll, gemäß Art. 2 Abs. 2 der 3. GW-RL Personen oder Institute, die nur gelegentlich oder im beschränkten Umfang Finanzgeschäfte tätigen, von der Anwendung der Richtlinie auszunehmen (Art. 40 Abs. 1 lit. d),

zu erlassen hat.

Als Frist für die Erlassung erster Durchführungsmaßnahmen zu Art. 40 Abs. 1 lit. b und Art. 40 Abs. 1 lit. d der 3. GW-RL ist nach Art. 40 Abs. 2 der 15.6.2005 vorgesehen.

Über diese Umsetzungsmaßnahmen hinaus kann die Kommission allerdings Durchführungsmaßnahmen

- zur Klärung der technischen Aspekte hinsichtlich der Definitionen wirtschaftlicher Eigentümer (Art. 3 Nr. 6 lit. a und b), Trust- und Unternehmensdienstleister (Art. 3 Nr. 7), politisch exponierte Personen (Art. 3 Nr. 8), Geschäftsbeziehung (Art. 3 Nr. 9) sowie Bankmantelgesellschaft (Art. 3 Nr. 10) erlassen (Art. 40 Abs. 1 lit. a).

Darüber hinaus ist die Kommission

- zur Festlegung der technischen Kriterien zur Beurteilung, wann in den Fällen einer erhöhten Sorgfaltspflicht ein hohes Risiko der Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung besteht (Art. 40 Abs. 2 lit. c) ermächtigt.

Für die beiden letztgenannten Umsetzungsmaßnahmen ist in der 3. GW-RL keine Umsetzungsfrist vorgesehen.

Zudem hat die Kommission nach Art. 40 Abs. 3 der 3. GW-RL die Möglichkeit, sämtliche in der Richtlinie enthaltenen Beträge den wirtschaftlichen Gegebenheiten und allenfalls geänderten wirtschaftlichen Standards anzupassen, wobei spätestens 60 Monate nach dem Inkrafttreten der Richtlinie dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Bericht über den Schwellenwert beim wirtschaftlichen Eigentümer (Art. 3 Abs. 6 lit. a Z i und lit. b Z i und ii) vorzulegen und dabei insbesondere zu prüfen ist, ob sich eine Absenkung dieses Schwellenwertes von 25 % auf 20 % empfiehlt.

Für das Gewerberecht ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission gemäß Art. 40 Abs. 4 die Möglichkeit hat, jene Länder im Sinne der Verlautbarung

einer Negativliste festzulegen, deren Personen und Institute jedenfalls nicht in den Genuss der in der Richtlinie als Wahlrecht verankerten Privilegien hinsichtlich der Anwendung der erleichterten Sorgfaltspflichten, der Ausnahme vom Verbot der Informationsweitergabe und der Möglichkeit zur Kundenidentifizierung durch Dritte kommen dürfen.

Mit der am 1.8.2006 angenommenen Durchführungs-Richtlinie (Richtlinie 2006/70/EG), hat die Kommission auf Grundlage von Art. 40 Abs. 1 lit. a, b und c Regelungen hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierten Personen“ (Art. 2 der Durchführungs-Richtlinie), zur Festigung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (Art. 3 der Durchführungs-Richtlinie) und für gelegentliche oder im eingeschränkten Umfang getätigte Finanzgeschäfte (Art. 4 der Durchführungs-Richtlinie) erlassen.

Der Katalog möglicher Regelungen im Komitologieverfahren ist damit nicht erschöpft, sodass mit der Erlassung weiterer Durchführungsmaßnahmen zu rechnen ist. Die in § 365m Abs. 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung, die es ermöglichen soll, allfällige weitere Durchführungsmaßnahmen der Kommission im Verordnungsweg umzusetzen, ist daher sachgerecht.

Allerdings ist hervorzuheben, dass der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsausschuss der Mitgliedstaaten beschlossen hat, anstelle der in Art. 40 Abs. 4 vorgesehenen Negativliste eine von den Mitgliedstaaten zu verabschiedende Positivliste äquivalenter Drittstaaten zu verabschieden, in denen der 3. GW-RL gleichwertige Anforderungen gelten und daher vereinfachte Sorgfaltspflichten zur Anwendung gelangen können.

Wesentlich ist, dass es sich dabei nicht – wie von Art. 40 Abs. 4 der 3. GW-RL vorgesehen – um eine Entscheidung der Kommission, sondern um eine Vereinbarung der Mitgliedstaaten handeln soll.

Es erscheint daher nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz zur Vermeidung von Regelungslücken überlegenswert, dass die Verordnungsermächtigung auch diese von den Mitgliedstaaten zu verabschiedende und nicht von der Kommission im Komitologieverfahren zu beschließende Liste der nach Art. 11 Abs. 1 der 3. GW-RL äquivalenten Drittstaaten von der Verordnungsermächtigung umfassen sollte; sie sollte also nicht auf Komitologiebeschlüsse der Kommission nach Art. 40 der 3. GW-RL beschränkt werden.

Zu § 365m Abs. 3:

§ 365m Abs. 3 setzt Art. 2 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit Art. 3 Abs. 7 der 3. GW-RL um. Durch die Regelung soll ein Ausweichen der Geldwäscher und Geldgeber des Terrorismus aufgrund der Kontrollen im Finanzsektor auf andere Möglichkeiten der Verschleierung des Ursprungs von aus Straftaten stammenden Erlösen im größtmöglichen Umfang unterbunden werden (siehe EG 15). Art. 2 Abs. 1 Z 3 lit. d der 3. GW-RL dehnt daher den Anwendungsbereich auf Dienstleister für Trusts und Gesellschaften, die nicht unter lit. a und lit. b fallen, aus. Nach österreichischem Recht können Trusts nicht als juristische Personen gegründet werden und daher auch keinen Sitz im Inland haben. Allerdings stellt die 3. GW-RL nicht darauf ab, ob derartige Trusts im Inland als juristische Personen gegründet werden können oder als juristische Personen existent sein können, sondern darauf, ob im Inland die in Art. 3 Z 7 der 3. GW-RL näher definierten Dienstleistungen für Trusts und Gesellschaften erbracht werden. Der Entwurf geht daher richtigerweise davon aus, dass Umsetzungsbestimmungen in Bezug auf Dienstleister für Trusts und Gesellschaften geschaffen werden müssen, auch wenn Trusts dem österreichischen Gesellschaftsrecht fremd sind.

Nach Ansicht des Bundesministerium für Justiz bestehen jedoch dagegen Bedenken, die in der 3. GW-RL enthaltenen Begriffe wie „Rechtsvereinbarung“ oder „Arrangement“ („legal arrangements“), „Rechtsperson“ (legal entity) und „Trust“ zu übernehmen. Diese Begriffe stammen aus der englischen Rechtsterminologie und haben keine Entsprechung im österreichischen Recht, sodass ihnen für den Bereich des österreichischen Rechts auch kein Bedeutungsinhalt beigemessen werden kann.

Es erscheint daher erforderlich, entweder diese Begriffe unter Rückgriff auf die österreichische Rechtsterminologie in der GewO selbst zu definieren bzw. auf dem österreichischen Recht bekannte Begriffe desselben Inhalts zurückzugreifen. Im Besonderen ist darauf hinzuweisen, dass – wie sich aus Art. 3 Abs. 6 lit. b der 3. GW-RL ergibt – Trusts als Unterfall von Rechtsvereinbarungen (legal arrangements) zu betrachten sind.

Im Wesentlichen handelt es sich bei Trusts nach österreichischem Recht um obligatorische Treuhandverhältnisse, die darin bestehen, dass einem Treugeber Rechte übertragen werden, über die er im Außenverhältnis im eigenen Namen wie ein sonst Berechtigter wirksam verfügen kann, die aber im Innenverhältnis auf Grund

einer obligatorischen Bindung zum Treugeber nur in bestimmter Weise ausgeübt werden sollen.

Auch in den Erläuterungen wird richtigerweise darauf Bezug genommen, dass unter dem nach österreichischem Recht nicht gebräuchlichen Begriff „Trust“ die zivilrechtliche Treuhandschaft verstanden wird, und zwar in der Form, dass eine Person oder Gesellschaft Vermögen für eine oder mehrere andere Personen hält oder verwaltet.

Entsprechendes gilt für § 365n Z 3 lit. b und 365n Z 4 lit. c.

Folgendes sei verdeutlicht:

Die Bestimmungen nach § 365m Abs. 3 Z. 3 lit. b, d, und e entsprechen wörtlich dem Art. 3 Z 7 lit. b, lit. d und lit. e der 3. GW-RL

Vergleicht man diese Fassung mit der englischen Sprachfassung der 3. GW-RL („acting as or arranging for another person to act as a director“), so zeigt sich, dass natürliche oder juristische Personen erfasst sein sollen, die selbst die Funktion eines Leiters oder eines Geschäftsführers einer Gesellschaft bzw. eines Gesellschafters einer Personengesellschaft ausüben oder eine vergleichbare Position gegenüber anderen juristischen Personen wahrnehmen oder bewirken („to arrange“), dass eine andere Personen die zuvor genannten Funktionen ausüben kann.

Es wird daher vorgeschlagen, § 365m Abs. 3 Z 3 lit. b, d und e in diesem Sinn sprachlich zu modifizieren.

Nach §§ 365m Abs. 3 Z 4 gelten die Bestimmungen der §§ 365m bis 365z für Versicherungsvermittler, sofern diese nicht gemäß § 137 Abs. 5 und 6 GewO 1994 von den Bestimmungen über die Versicherungsvermittlung ausgenommen sind.

Nach

§ 137 Abs. 5 GewO 1994 finden die Bestimmungen über die Versicherungsvermittlung keine Anwendung finden, wenn die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung darstellt (§ 137 Abs. 5 lit. e), die Jahresprämie 500 Euro nicht übersteigt und der Versicherungsvertrag eine Laufzeit von höchstens fünf Jahren hat (§ 137 Abs. 5 lit. f).

Demgegenüber sieht Art. 4 der Richtlinie 2006/70/EG vor, dass im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 der 3. GW-RL Personen bei gelegentlich oder im begrenzten Umfang

ausgeübten Finanztätigkeiten dann vom Anwendungsbereich der 3. GW-RL ausgenommen werden können, wenn die Anzahl der Transaktionen und die Transaktionssumme begrenzt sind, das Finanzgeschäft nur im Zusammenhang mit einer Haupttätigkeit angeboten wird, bei der es sich nicht um eine in Art. 2 Abs. 1 der 3. GW-RL genannte Tätigkeit handeln darf, und der Umsatz des Finanzgeschäftes 5% des Gesamtumsatzes und die Einzeltransaktionen 1.000 Euro nicht übersteigen.

Zur richtlinienkonformen Umsetzung erscheint es daher erforderlich, zur Anwendung des Ausnahmetatbestandes nach § 137 Abs. 5 GewO 1994 die Versicherung als Zusatzleistung zu einer Ware oder Dienstleistung mit 5% des jährlichen Gesamtumsatzes zu begrenzen.

Zu § 365m Abs. 4:

§ 365m Abs. 4 erweckt fälschlicherweise den Eindruck, dass in den §§ 365u bis 365y die Aufgaben der Geldwäschemeldestelle des Bundesministeriums für Inneres geregelt werden („die Geldwäschemeldebehörde hat die in den §§ 365u bis 365y genannten Aufgaben“). Tatsächlich werden in den erwähnten Gesetzesbestimmungen allerdings nicht die Aufgaben der Geldwäschebehörde, sondern die Meldepflichten der von § 365 Abs. 3 GewO 1994 erfassten Gewerbetreibenden geregelt.

Zu § 365n:

Zu § 365n Z 1 und Z 2:

Gegen die Bezugnahme auf den Geldwäschereitattbestand des § 165 StGB und den Tatbestand der Terrorismusfinanzierung nach § 278d StGB bestehen keine Einwände. Der Vollständigkeit halber sei aber darauf hingewiesen, dass die Kriminalisierungsverpflichtung der 3. GW-RL gegenüber der 2. GW-RL unverändert geblieben und auch die durch § 278d StGB pönalisierte Terrorismusfinanzierung bereits derzeit vom Vortatenkatalog der Geldwäsche nach § 165 StGB umfasst ist.

Zu § 365n Z 4:

§ 365n Z 4 definiert „politisch exponierte Personen“ im Einklang mit Art. 2 der Durchführungs-Richtlinie 2006/70/EG. Nach Art. 2 Abs. 4 dieser Richtlinie gelten Personen, die seit mindestens einem Jahr keine wichtigen öffentlichen Ämter im Sinne der Begriffsdefinition ausgeübt haben, nicht weiter als politisch exponiert.

Diesem Umstand wurde durch die Fassung von § 365n Z 4 lit. a Rechnung getragen, allerdings fehlt die sich aus Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie 2006/70/EG ergebende Einschränkung, dass verstärkte Sorgfaltspflichten auf risikobezogener Grundlage davon unberührt bleiben. Es wird angeregt, dies zur Klarstellung zu übernehmen.

Hinsichtlich der in § 365n Z 3 lit. a und Z 4 lit. c verwendeten Begriffe „Rechtsvereinbarungen“ und „Trusts“ gilt das zu § 365m Ausgeführte.

Zu § 365o:

Zu den Erläuterungen zu § 365o lit. b ist anzumerken, dass der in Art. 2 Abs. 1 Z 3 lit. e und Art. 7 lit. b der 3. GW-Richtlinie verankerte Zusammenrechnungsgrundsatz (Anwendung der GW-RL auf Transaktionen in Höhe von zumindest 15 000 Euro unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen besteht, zwischen denen ein Verbindung zu bestehen scheint) keine Ausnahme, insbesondere nicht in Bezug auf Filialgeschäfte, vorsieht. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob zwischen den zusammenzurechnenden Geschäften bei gehöriger Aufmerksamkeit ein Zusammenhang hergestellt werden kann oder ein solcher ohnehin bekannt ist. In den Erläuterungen sollte daher von der Rechtsauffassung Abstand genommen werden, dass eine Zusammenrechnung generell nur innerhalb von Geschäften in einer Filiale zu erfolgen hat.

Von Relevanz ist in diesem Zusammenhang die in § 365q Abs. 1 getroffene Regelung über die Identitätsfeststellung. Demnach ist bei Immobilienmietgeschäften die Identität festzustellen, wenn sich die Höhe der Jahresmiete auf 15.000 Euro oder mehr beläuft und der Gewerbetreibende bei zu Beginn nicht feststehender Höhe die Identität festzustellen hat, sobald der Betrag bekannt ist und sich zeigt, dass die Schwelle erreicht oder überschritten wird (s. dazu die Ausführungen zu § 365q).

Zu § 365p:

In den Erläuterungen zu § 365p Abs. 2 sollte der Verweis auf Art. 30a der GW-RL auf Art. 30 lit. a richtiggestellt werden.

Weiters sollte der Ausdruck „kohärent“ in § 365p Abs. 1 lit. d, der dem Art. 8 Abs. 1 lit. d der 3. GW-RL entspricht, durch das Wort „übereinstimmen“ ersetzt werden.

Zu § 395p Abs. 4:

Mit dieser Bestimmung soll Art. 9 Abs. 5 der 3. GW-RL umgesetzt werden. Demnach dürfen die von der Richtlinie umfassten Institute oder Personen für den Fall, dass sie den in Art. 8 Abs. 1 der 3. GW-RL normierten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nachkommen können, keine Transaktion über ein Bankkonto abwickeln, keine Geschäftsbeziehung begründen und die Transaktion nicht abwickeln, auch müssen sie die Geschäftsbeziehung beenden. Überdies ist eine Meldung über den Kunden an die zentrale Meldestelle in Übereinstimmung mit Art. 22 in Erwägung zu ziehen.

Demgegenüber fehlt in § 365p Abs. 4 das explizite Verbot der Abwicklung von Transaktionen über ein Bankkonto, das nach Art. 9 Abs. 5 der 3. GW-RL losgelöst vom Verbot zur Vornahme von Transaktionen besteht, die sich auf gemäß Art. 2 Z 3 in den Anwendungsbereich der 3. GW-RL fallende Geschäfte beziehen.

Zur richtlinienkonformen Umsetzung von Art. 9 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 lit. a der 3. GW-RL wird folgende Fassung von § 365p Abs. 4 vorgeschlagen:

„Sofern die Gewerbetreibenden nicht in der Lage sind, Abs. 1 lit. a bis c nachzukommen, sind sie verpflichtet, keine Transaktion über ein Bankkonto abzuwickeln, keine Geschäftsbeziehung zu begründen, die Transaktion nicht abzuwickeln oder die Geschäftsbeziehung zu beenden. Weiters haben sie die Notwendigkeit einer Meldung nach § 365u Abs. 1 Z 1 (anstelle „iSv § 365u“) an die Geldwäschemeldebehörde zu prüfen.“

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sich lediglich § 365u Abs. 1 Z 1 auf die Meldepflicht bezieht, während § 365u Abs. 1 Z 2 die Verpflichtung enthält, der Geldwäschemeldebehörde auf Verlangen umgehend alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. In § 365p Abs. 4 sollte daher lediglich § 365u Abs. 1 Z 1 zitiert werden.

Zu § 365q:

§ 365q setzt Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 bis 3 der 3. GW-RL um. Dabei sollte in § 365q Abs. 1 letzter Satz nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz nicht ausschließlich auf die subjektive Kenntnis des Gewerbetreibenden, sondern auch auf die objektive Feststellbarkeit des Transaktionsbetrags abgestellt werden, um den Anforderungen des Art. 7 lit. b der 3. GW-RL („eine Verbindung zu bestehen scheint“; s. auch Art. 2 Abs. 3 lit. e und EG 18) zu genügen.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen könnte § 365q Abs. 1 letzter Satz wie folgt gefasst werden:

„Ist der Betrag zu Beginn einer Transaktion nicht bekannt, so hat der Gewerbetreibende die Identität festzustellen, sobald der Betrag bekannt ist oder festgestellt werden kann und sich zeigt, dass die Schwelle erreicht oder überschritten wird.“

Eine Jahresmiete von 15.000 Euro wird in der Praxis oft erreicht; die hier vorgesehene Identifikationspflicht wird also ein praktisch sehr häufiges Phänomen sein. Wünschenswert wäre eine Klarstellung, ob der Begriff der „Jahresmiete“ auch die Betriebskostenzahlungen oder doch nur die eigentliche Entgeltkomponente umfasst.

Zu § 365r:

Zu § 365r Z 1:

Anzumerken ist, dass § 365r Z1 letzter Halbsatz über die Verpflichtung zur Sammlung von Informationen auf „eine Ausnahme im Sinne dieses Absatzes“ verweist, obwohl § 365r keine Absatzbezeichnungen enthält.

Zur Klarstellung, dass sich die Verpflichtung zur Sammlung von Informationen auf die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 365r Z 1 lit. a – d bezieht, wird folgender Text vorgeschlagen:

„In diesen Fällen haben die Gewerbetreibenden ausreichende Informationen zu sammeln, um feststellen zu können, ob bei einem Kunden die Voraussetzungen nach Z 1 vorliegen.“

Zu § 365r Z 2:

§ 365r Z 2 lit. e übernimmt - nahezu wortgleich - die auf Art. 11 Abs. 5 und Art. 40 Abs. 1 lit. b der 3. GW-RL gestützte Bestimmung des Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2006/70/EG, die die technischen Kriterien festlegt, unter denen im Sinne von Art. 11 Abs. 5 der 3. GW-RL vereinfachte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Produkte und damit zusammenhängende Transaktionen zur Anwendung gelangen können.

Dabei handelt es sich um bestimmte, in Art. 3 Abs. 3 lit. a bis f der Richtlinie 2006/70/EG näher determinierte Spar-, Versicherungs- und Anlagegeschäfte sowie -verträge. Ungeachtet dessen, dass die vorgeschlagene Fassung des § 365r Z 2 lit. e dem Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2006/70/EG entspricht, wird angeregt, den eher technischen (und im Grunde genommen auch missverständlichen) Ausdruck

„Produkt“ bzw. „Produkte“ durch „Spar-, Versicherungs- und Anlagegeschäfte“ bzw. „Spar-, Versicherungs- und Anlageverträge“ zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen zu § 365m Z 4 hingewiesen, in denen zutreffend ausgeführt wird, dass die sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nur für Lebensversicherungsverträge bzw. Pensionsversicherungsverträge und andere Versicherungsprodukte bestehen, denen Anlagecharakter zukommt.

Zudem sollte in § 365r Z 2 lit. e sublit. ff der im österreichischen Recht nicht gebräuchliche Terminus „Eventualforderung“ durch den Ausdruck „bedingte Forderung“ bzw. „Forderung, die vom Eintritt einer Bedingung abhängig ist“ ersetzt werden.

Zu § 365s:

Zu § 365s Abs. 3:

Nach § 365s Abs. 3 soll eine Identifizierung nach § 365 Abs. 1 und 2 entfallen, wenn die Zahlung über ein Konto abgewickelt wurde, das im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut errichtet wurde oder die Identität des Kunden durch eine sichere elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes nachgewiesen wird.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass sichere elektronische Signaturen im Sinne von § 2 Z 3 in Verbindung mit § 24 Signaturgesetz zum Nachweis der Identität geeignet sind und daher den Nachweis durch Ausweiskopie ersetzen.

Dies entspricht der Regelung über Ferngeschäfte in § 40 Abs. 8 Z 1 BWG, in dem gleichfalls vorgesehen ist, dass der elektronische Abschluss des Rechtsgeschäftes anhand einer sicheren elektronischen Signatur die Identifizierung ersetzt. Wesentlich ist, dass dies allerdings nur für ein Zustandekommen der rechtsgeschäftlichen Erklärung des Kunden, seines gesetzlichen Vertreters oder – bei juristischen Personen – des vertretungsbefugten Organs mittels sicherer elektronischer Signatur gilt, nicht aber für die Abwicklung der ersten Zahlung über ein Konto bei einem Kreditinstitut.

Art. 13 Abs. 1 der 3. GW-RL schreibt in diesem Zusammenhang vor, dass zusätzlich zu den in Art. 7, Art. 8 und Art. 9 Abs. 4 der 3. GW-RL vorgesehenen Maßnahmen verstärkte Sorgfaltspflichten auf risikoorientierter Grundlage anzuwenden sind, wenn

ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. Nach Art. 13 Abs. 2 der 3. GW-RL muss bei Ferngeschäften – um ein erhöhtes Risiko bei derartigen Geschäften, bei denen der Kunde nicht physisch anwesend ist, auszugleichen – gewährleistet sein, dass die Kundenidentität durch zusätzliche Dokumente, Daten oder Informationen nachgewiesen wird (Art. 13 Abs. 2 lit. a). Alternativ dazu (Art. 13 Abs. 2 lit. c) muss gewährleistet sein, dass die erste Zahlung im Rahmen der Transaktion über ein Konto abgewickelt wird, dass im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut eröffnet wurde.

Zur richtlinienkonformen Umsetzung ist somit entscheidend, dass diese zusätzlichen Maßnahmen die Verpflichtung zur Feststellung der Kundenidentität nicht ersetzen; vielmehr sind sie dazu gedacht, bei Ferngeschäften das erhöhte Risiko bei der Feststellung der Kundenidentität durch zusätzliche Maßnahmen auszugleichen.

Demgegenüber soll gemäß § 365s Abs. 3 die Identifizierungspflicht nach Abs. 1 und 2 u. a. dann entfallen, wenn die erste Zahlung im Rahmen der Transaktion über ein Konto abgewickelt wird, das im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut eröffnet wurde. Durch diese Ausnahme von der Identifizierungspflicht nach § 365s Abs. 1 und 2, die im Wesentlichen die Identifizierung anhand einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises verlangt, wird Art. 13 Abs. 1 der 3. GW-RL aber nicht richtlinienkonform umgesetzt. Denn die Feststellung der Identität des Kunden bzw. die Überprüfung der Kundenidentität ist nach Art. 8 der 3. GW-RL Bestandteil der bei allen unter die GW-RL fallenden Rechtsgeschäften einzuhaltenden „gewöhnlichen“ Sorgfaltspflicht. Der Nachweis der Kundenidentität durch zusätzliche Dokumente im Sinne einer erhöhten Sorgfaltspflicht nach Art. 13 Abs. 2 lit. a der 3. GW-RL wird dadurch jedenfalls nicht gewährleistet. Zu verweisen ist hier auch auf die sich aus § 365p Abs. 1 lit. a ergebende allgemeine Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität.

Zusätzlich sollte im Sinne der Regelungen über das Ferngeschäft in § 40 Abs. 8 BWG geprüft werden, ob Ferngeschäfte nicht generell ausgeschlossen sein sollen, wenn der Kunde seinen Sitz oder Wohnsitz in einem Nichtkooperationsstaat hat (§ 40 Abs. 8 Z 1 BWG) oder ein begründeter Verdacht vorliegt, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung angehört (§ 278b StGB) oder objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei (§ 165 StGB) dienen (§ 40 Abs. 8 Z 4 BWG).

Zu § 365v:

Zu § 365v Abs. 3:

§ 365v Abs. 3 dient der Umsetzung der Regelung nach Art. 24 Abs. 1 letzter Satz der 3. GW-RL. Demnach kann den der Richtlinie unterliegenden Personen und Instituten die Weisung erteilt werden, Transaktionen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, nicht abzuwickeln.

In den Erläuterungen wird dazu unter Hinweis auf die Vorgängerbestimmung des § 365r Abs. 3 GewO 1994 ausgeführt, dass weiterhin zwei Fälle zu unterscheiden sind, nämlich zum einen, dass die Behörde nach Vertragsabschluss anordnet, dass eine Transaktion zu unterbleiben hat, und zum anderen, dass die Behörde anordnet, dass eine Transaktion vorläufig aufgeschoben wird. Gerade diese Differenzierung kommt in der Neufassung des § 365v Abs. 3 allerdings nicht zum Ausdruck; erfasst wird lediglich die behördliche Anordnung, die Transaktion nicht abzuwickeln, nicht aber der vorläufige Aufschub.

Es wird daher vorgeschlagen, auf die klar strukturierte bisherige Regelung in § 365r Abs. 3 – die § 41 Abs. 3 BWG entspricht und auch mit Art. 24 der 3. GW-RL in Einklang zu bringen ist – zurückzugehen, die die Behörde zur Anordnung ermächtigt, dass eine laufende oder bevorstehende Transaktion, bei der der begründete Verdacht besteht, dass sie der Geldwäscherei dient, unterbleibt oder vorläufig aufgeschoben wird.

Jedenfalls sollte in den Erläuterungen zu § 365v Abs. 3 und 4 auf die im Entwurf vorgeschlagene und nicht auf die bisher geltende Rechtslage Bezug genommen werden.

Zu § 365v Abs. 4:

Der Verweis auf § 144a StPO geht ab dem In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, fehl. Es sollte daher in Abs. 4 die Wendung „die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 144a StPO“ durch die Wendung „eine Beschlagnahme“ und in Abs. 4 Z 2 die Wendung „Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 144a StPO“ durch die Wendung „Beschlagnahme gemäß §§ 109 Z 2, 115 StPO“ ersetzt werden.

Zu § 365w:

§ 365w setzt Art. 25 der 3. GW-RL um. Gegen die Regelung über die Melde- bzw. Mitteilungspflicht der Gewerbebehörden an die Geldwäschemeldebehörde bestehen keine Bedenken.

Allerdings sollte in den Erläuterungen vermieden werden, die Verpflichtung der Gewerbebehörden, die Geldwäschebehörde zu unterrichten, wenn sie auf Tatsachen stoßen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten, mit der nur unter bestimmten Voraussetzungen eintretenden Anzeigepflicht bei einem Straftatverdacht nach § 84 (künftig § 78) StPO.

Zu § 365y:

Zu § 365y Abs. 1:

§ 365y Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 30 der 3. GW-RL. Die in § 365y Abs. 1 Z 2 vorgesehene Einschränkung auf die tatsächliche Innehabung findet keine Deckung in Art. 30 der 3. GW-RL und sollte daher entfallen.

Zu § 365y Abs. 2:

§ 365y Abs. 2 setzt Art. 31 der 3. GW-RL – und nicht wie in den Erläuterungen angeführt Art. 32 – für Versicherungsvermittler um, die nach Art. 3 Z 2 lit. e der 3. GW-RL unter die Definition „Finanzinstitut“ fallen.

Art. 31 Abs. 1 der 3. GW-RL sieht vor, dass Finanzinstitute samt Zweigstellen und mehrheitlich in ihrem Besitz befindliche Tochterunternehmen in Drittländern die in der RL festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen anzuwenden haben. Ist die Anwendung entsprechender Maßnahmen nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Drittstaates nicht zulässig, so sind die zuständigen Behörden des Herkunfts-Mitgliedstaats zu unterrichten. In diesem Fall (Unzulässigkeit nach den Rechtsvorschriften des Drittlandes) müssen nach Art. 31 Abs. 3 der 3. GW-RL zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um dem Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung wirkungsvoll begegnen zu können.

Diesen Anforderungen wird § 365y Abs. 2 nicht gerecht. Nach § 365y Abs. 2 ist entsprechend den Vorgaben von Art. 31 Abs. 1 der 3. GW-RL vorgesehen, dass die Geldwäschemeldebehörde in Kenntnis zu setzen ist, die die Kommission zu informieren hat, wenn in einem solchen Fall eine Lösung im Rahmen eines

abgestimmten Vorgehens angestrebt werden könnte. Weiters wird angeordnet, dass in solchen Fällen die Versicherungsvermittler zusätzliche Maßnahmen ergreifen müssen, um dem Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung wirkungsvoll begegnen zu können.

Damit wird in sinnstörender Weise der Eindruck erweckt, dass sich die Verpflichtung zur Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen nach dem vorliegenden Entwurf auf jene Fälle bezieht, in denen die Geldwäschemeldebehörde die Kommission informiert, wenn die Lösung im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens angestrebt werden könnte, und nicht auf den Fall, dass die Anwendung entsprechender Maßnahmen nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Drittlandes nicht zulässig ist.

§ 365y Abs. 2 sollte daher sprachlich umgestaltet werden, wobei im Hinblick darauf, dass dieser Bestimmung zwei unterschiedliche Fallkonstellationen zugrunde liegen (die Unzulässigkeit von Maßnahmen nach dem Recht des Drittlandes und die Verständigung der Kommission), ein zweimaliger Verweis auf „solche Fälle“ vermieden werden sollte.

Zudem ist zu hinterfragen, ob es sachgerecht ist, dass der Geldwäschemeldebehörde die nach Art. 31 Abs. 2 der 3. GW-RL vorgesehene Befugnis zur Erzielung einer Lösung im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens zukommen soll.

Zu § 365y Abs. 3:

§ 365y Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 32 der 3. GW-RL für Versicherungsvermittler, die nach Art. 3 Z. 2 lit. e der 3. GW-RL unter die Definition „Finanzinstitut“ fallen, und nicht - wie in den Erläuterungen angeführt - der Umsetzung von Art. 31. Der Hinweis, dass die Bestimmung der Erkennung von „Problemländern“ dient, ist unrichtig.

Zu Z 57 (§ 369):

Dieser bestimmt nunmehr, dass sich der Ausspruch des Verfalls bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften gegen den wirtschaftlichen Eigentümer richtet. Zur Begründung führen die Erläuterungen aus, dass die Verantwortung des gewerberechtigten Geschäftsführers im Zusammenhang mit dem Verfall problematisch sei, weil dieser nicht Eigentümer des Vermögens der juristischen Person sei.

Es ist nicht verständlich, wieso sich der Ausspruch des Verfalls nicht schlicht gegen den Eigentümer (der die juristische Person oder Personengesellschaft sein kann), sondern gegen den wirtschaftlichen Eigentümer richten soll. Eine solche Regelung stimmt auch nicht mit den Erläuterungen überein, wonach sich der Spruch des Verfallsbescheids gegen die juristische Person als Eigentümerin richten soll.

Diese Stellungnahme wird im Weg elektronischer Post auch dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

25. Juli 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt